

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
8 (1861)**

11 (12.3.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523306)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1861. Dienstag, 12. März. №. 11.

## Bekanntmachungen.

1) Am 14. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Grasnutzung am Ufer der Neuenhuntestraße vom Mühlstrom bis zum Delsestrich und an der Elisabethstraße öffentlich meistbietend verpachtet werden. (1861 März 2.)

2) Am Montag den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Rathhause die Verträge wegen verschiedener bei Andern in Kost und Pflege gegebenen Armen erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armen abgeschlossen werden.

Die Annahmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dies nicht schon geschehen, vorher mit den hiesigen Armenvätern, Geh. Hofrath Dr. Günther wegen der Kinder, und Kaufmann Johann Thöle wegen der Erwachsenen Rücksprache zu nehmen, auch die erwachsenen Armen zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen. (1861 März 5.)

3) Zu Vormündern sind bestellt:

1. der Malermeister Christian Bernhard Heinrich Popken hieselbst für die minderjährigen Kinder des weil. Drechslermeisters Johann Peter Georg Bleckwehl hieselbst,

2. der Landmann Johann Friedrich Klostermann hieselbst für die minderjährigen Kinder II. und III. Ehe des weiland Schustermeisters Johann Christoph Schumacher an der Donnerschweerstraße. (Amtsgericht Abthf. I.)

4) Der Aecessist Georg Adolph Moritz Abthorn hieselbst ist heute als Protocollführer beim unterzeichneten Amtsgerichte beeidigt. Oldenburg 1861 März 8.

Großherzogliches Amtsgericht

Lehmann.

Mittwollen.

5) Gefunden: 1 Cigarrenpfeife mit Silberbeschlag, 2 weiß leinen Taschentücher, 1 schwarzer Tüllkragen.

## Schuspocken-Impfung betr.

Die unlängst an den Magistrat zurückgelangten Impflisten pro Mai 1859/60, nach welchen weit über 100 Kinder aus dem bezeichneten Impfsahre ungeimpft geblieben sind, liefern einen neuen Beweis dafür, daß die in hiesiger Stadt bisher geübte Controlle des Impfwesens eine unzulängliche ist, und lassen eine schärfere

Durchführung des Impfwanges durchaus unerlässlich erscheinen. Im Einverständniß mit dem Herrn Obergerichtsarzt Medicinalrath Dr. Meyer hat der Magistrat deshalb beschlossen, alljährlich einen Termin anzuberaumen, bis zu welchem die Aeltern resp. Vormünder der betr. Kinder durch ärztliche Atteste nachzuweisen haben, entweder daß die Kinder mit Erfolg geimpft sind, oder daß und aus welchem Grunde dieselben nicht haben geimpft werden können, und denjenigen Vormündern, welche diesen Nachweis nicht liefern, aufzugeben, die betr. Kinder zu einem in einem öffentlichen Locale anzusetzenden Termine zur Impfung und demnächstigen Revision zu sistiren. Die jedesmalige zu dem obigen Nachweise anzuberaumende Frist wird sich bis zum 1. Juli des betr. Jahres erstrecken. Der Nachweis wird gefordert werden bezüglich aller bis zum 1. März excl. des betr. Jahres geborenen Kinder. Dieses Verfahren soll auch in diesem Jahre schon zur Anwendung kommen und wird deshalb nach der in diesem Monate zu beschaffenden Aufstellung der Impflisten eine dem Obigen entsprechende und auf alle bis zum 1. März d. J. geborene und nicht schon erwiesenermaßen geimpfte Kinder Bezug habende Bekanntmachung des Magistrats ergehen.

Das neue Verfahren ermöglicht eine genauere Controle, läßt aber auf der andern Seite auch die Befugniß der Eltern und Vormünder bestehen, die Kinder durch den betr. Hausarzt impfen zu lassen, wenn Letzteres nur in der oben, gewiß geräumig genug, bemessenen Frist geschieht.

Die zur Wahrung der städtischen Interessen in Betreff des Entwurfs der Wegeordnung gewählte Commission hat am 9. d. M. die nachstehende Petition bei dem Großh. Staatsministerium überreicht:

Die dem gegenwärtig versammelten Landtage als Gesetz-Entwurf vorliegende Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg enthält verschiedene für die Städte des Herzogthums, insbesondere aber für die Stadt Oldenburg sehr wichtige Bestimmungen, über welche die städtischen Behörden und Vertretungen bisher nicht gehört worden sind und durch welche, wenn sie gesetzliche Kraft erlangen sollten, die Interessen der Städte schwer verletzt werden, besonders aber die Stadt Oldenburg in ungerechter und drückender Weise vorbelastet werden würde.

Zu diesen Bestimmungen rechnen der Stadtrath und Magistrat namentlich diejenigen über die Staats- und Gemeindefeigen in den Städten, über Brücken und Höhlen in denselben, über die Entschädigung für diejenigen Brücken, welche vom Staate auf die Gemeinden übergehen sollen &c.

Magistrat und Stadtrath erlauben sich in dieser Beziehung vorläufig nur die in der Anlage erwähnten Punkte näher hervorzuheben, behalten sich aber eine eingehendere Erklärung vor, wenn

ihnen zuvörderst Gelegenheit gegeben sein wird, den Entwurf gründlicher zu prüfen und im Interesse der Stadt weitere Anträge zu stellen und zu begründen. Zunächst bitten sie nur, Großherzogl. Staatsministerium wolle gewogentlichst veranlassen, daß der Entwurf der Wegeordnung einstweilen zurückgezogen und der Stadt Oldenburg sowie den übrigen beteiligten städtischen Gemeinden die Möglichkeit gewährt werde, ihr Interesse gebührend wahrzunehmen, bevor mit der Berathung des Entwurfs im Landtage weiter vorgegangen wird. Die Stadt Oldenburg hat sonst mit Grund zu fürchten, in ihren hier in Frage stehenden Interessen auf das Empfindlichste verletzt und dauernd höchst unbillig vorbelastet zu werden, da sie von dem Landtage in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht erwarten darf, in dieser Angelegenheit ihre Interessen dem Lande gegenüber gebührend gewürdigt zu sehen. Wie begründet diese Befürchtung ist, hat sich u. m. bereits bei der Wahl des Ausschusses der Wegeordnung deutlich herausgestellt, in welcher ungeachtet des von den Abgeordneten der Städte 1ter Classe ausgesprochenen begründeten Verlangens, kein Vertreter dieser Städte gewählt worden ist. Der Landtag will nicht einmal in seinem Ausschusse das Interesse der Städte zu Wort kommen lassen; daß dieses Interesse gegen den Ausschußbericht im Landtage nicht zu Raum kommen kann, ist bekannt genug.

Den Städten und der vorzugsweise beteiligten Stadt Oldenburg bleibt daher nur der Weg offen, den Schutz der Großh. Staatsregierung anzurufen, damit verhütet werde, daß sie nicht durch jene ihrer Ansicht nach sie schwer belastenden Bestimmungen, wenn solche zum Gesetz erhoben werden sollten, ohne gehört zu sein, einen dauernden, nicht mehr zu heilenden Schaden leiden.

Namens des Magistrats und Stadtraths erlaubt sich demnach die unterzeichnete von beiden gewählte Commission zunächst an Großherzogl. Staatsministerium die gehorsamste Bitte zu richten, den Entwurf der Wegeordnung einstweilen vom Landtage zurückziehen und bevor solcher wieder vorgelegt wird, sie mit ihren Bedenken ausführlicher hören zu wollen.

Namens des Magistrats und Stadtraths  
Die Commission.

### Anlage.

Die vom Stadtmagistrat und Stadtrath gewählte Commission zur Bevortwortung eines Gesuchs an die Großherzogliche Staatsregierung in Betreff des Entwurfs der Wegeordnung hat in der Sitzung vom 5. März 1861 vorzugsweise als die Städte, der Sachlage nach insbesondere die Stadt Oldenburg, ungerechterweise benachtheiligend gefunden:

1. daß nicht, wie für die Dörfer, so auch für die Städte die in der Linie von Staatswegen liegenden Straßenstrecken allgemein für Staatswege erklärt werden, vielmehr
2. sogar solche bisher vom Staate unterhaltene Strecken von Staatswegen Gemeindewege werden sollen:

a) ohne vollständige Entschädigung von nicht ungewisser Dauer, indem ein Theil der Weggeldseinnahme für eine solche Entschädigung nicht angesehen werden kann;

b) in dem bisherigen mangelhaften Zustande, so daß die Stadt Oldenburg, um die Straßenstrecken den Erfordernissen des Gesetzes gemäß einzurichten, sofort zu bedeutenden Ausgaben genöthigt sein würde. Ist doch erst vor wenigen Wochen in Betreff der Nadorster-Straße von einer Commission der Staats- und Gemeindebehörden ein die ordentliche Herstellung des Weges betreffender Vertrags-Entwurf festgestellt worden.

3. daß nicht auch in den Städten sämtliche in Staatswegen (Ziff. 1.) liegende Brücken vom Staate unterhalten werden sollen, vielmehr,

4. sogar nicht in Staatswegen liegende Brücken, deren Unterhaltung seit unvordenklicher Zeit, und mitunter in Folge Vertrags, dem Staate obliegt, künftig von der Stadt unterhalten werden sollen, ohne vollständige Entschädigung, indem insbesondere

a) der 20fache Betrag (Art. 21. §. 1. a. des Entwurfs der Wegeordnung) dem jetzigen Zinsfuß nicht entspricht,

b) die Grundlage des in den letzten 30 Jahren Verwandten dahin führen würde, daß, wo die Brücken im schlechtesten Zustande, die Entschädigung, weil in den letzten 30 Jahren am wenigsten verwandt sein wird, gering, wo viel verwandt, die Brücken daher in besserem Zustande sein würden, die Entschädigung aber größer wäre, wenn nicht der Staat hier durch die Bestimmungen unter b. 2 und 3 des Art. 21 des Entwurfs geschützt wäre oder sich doch durch die ganz abnorme Bestimmung unter c. 1 daselbst schützen könnte, ohne daß an einen correspondirenden Schutz der Gemeinde für den Fall, daß für eine im schlechtesten Zustande befindliche Brücke (z. B. die sogenannte hohe Brücke) in den letzten 30 Jahren fast nichts verwandt worden, gedacht ist.

Die Stadt kann event. nur eine von Sachverständigen unter unparteiischer richterlicher Leitung ermittelte Schätzung für genügend erkennen.

5. Die Bestimmung des Art. 24. §. 2. des Entwurfs, indem ein nur im Interesse anderer Gemeinden nöthiger Bau von diesen oder dem das allgemeine Interesse vertretenden Staate getragen werden sollte.

6. Daß nicht bei Neupflasterungen die Pflicht der Anlieger, einen Theil der Kosten zu tragen, dauernd beibehalten werden soll.

7. Die Bestimmung des Artikels 52. §. 2. des Entwurfs, wornach der Gemeinde für sie höchst nachtheilig ohne ihre Einwirkung angelegte Straßen als Gemeindestraßen *à octroi* werden können *ic.*

Die Commission.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.